

Newsletter

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

Ausgabe 05/2026 (Mai 2026)

veröffentlicht am 11. Juni 2026

I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im Mai 2026 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBI.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Wissenschaftsrecht (WissR), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

I. Konzept	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)	2
III. Urheberrecht	3
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht	3
V. Rechtsprechung	4
VI. Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)	4
VII. Internetquellen	5
VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule	6

II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Dornis, Tim/Stober, Sebastian: **Von der Rechtsanwendung im KI-Maschinenraum** (GRUR 2026, S. 620-631, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren beleuchten das „ChatGPT“-Urteil des LG München I. Dieses habe in der fest-gefahrenen Debatte um die urheberrechtliche Einordnung generativen KI-Trainings neue Wege eingeschlagen. Es sei dabei insbesondere um die Streitpunkte gegangen, ob im Modellinnern urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen entstehen und ob die TDM-Schranke Anwendung findet. Der vorliegende Beitrag bietet eine technisch-juristische Einordnung zu dem Thema und beleuchtet die Perspektiven, die das oben genannte Urteil des LG München I eröffnet. Das Gericht habe darin einen kritischen Blick auf das generative KI-Training gewagt, was für die weitere Diskussion förderlich sei, insbesondere im Hinblick auf weitere Instanzen sowie den möglichen Weg zum EuGH.

Ohly, Ansgar: **Markenverletzung durch generative KI?** (GRUR 2026, S. 605-612, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor beschäftigt sich in dem vorliegenden Beitrag mit der Tatsache, dass die Frage nach einer Markenverletzung im Kontext des Einsatzes generativer Künstlicher Intelligenz kaum gestellt wird, während Fälle von Urheberrechtsverletzungen durch KI intensiv diskutiert werden. Hierzu zieht er das aktuelle Urteil des englischen und walisischen High Court of Justice im Fall Getty Images v. Stability AI vom 4. November 2025 (GRUR-RS 2025, 30028) heran, in dem die bekannte Agentur gegen die Verwertung ihrer Bilder durch den Anbieter des KI-Systems Stable Diffusion vorgegangen ist. Dieser Fall betreffe auch die markenrechtliche Haftung wegen der Anzeige der Getty-Wasserzeichen auf den generierten Bildern. Daher analysiert der Autor das im Wesentlichen auf Unionsrecht basierende Urteil, wonach die Anzeige einer Marke in einem von generativer Künstlicher Intelligenz generierten Bild oder Text eine Markenverletzung darstellen kann.

Michaelis, Oliver: **Digital Omnibus on AI** (KIR 2026, S. 112-120, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Digital Omnibus on AI. Nach Auffassung des Autors verändert dieser die KI-VO nicht materiell grundlegend, sondern vor allem ihre Implementierungs- und Vollzugslogik. Kritik übt er dahingehend aus, dass zentrale Hochrisiko-Pflichten an die Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und Leitlinien gekoppelt und durch Rückfalltermine abgesichert würden. KMU und kleine Midcaps sollten durch vereinfachte technische Dokumentation, Behördenunterstützung und sanktionsrechtliche Proportionalität entlastet werden. In bestimmten Konstellationen würden Aufsicht und Durchsetzung beim Büro für Künstliche Intelligenz gebündelt; zugleich blieben Dokumentations- und Grundrechtsschutzfragen zentral.

Bierekoven, Christiane: **Die geplanten Änderungen der DSGVO und der KI-VO durch den Digital Omnibus im Kontext von Training und Betrieb von KI-Systemen und -Modellen** (ITRB 2026, S. 114-120, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag erläutert die geplanten Änderungen durch den Digital Omnibus und zeigt auf, ob diese in der Praxis eine Erleichterung darstellen und zu mehr Rechtssicherheit führen können. Die Änderungen sollten bestehende Digitalrechtsakte konkretisieren und verbessern und somit die Rechtsanwendung insgesamt erleichtern. Einbezogen seien dabei die Bestimmungen der DSGVO und der KI-VO, die die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Entwicklung und Betrieb von KI-Modellen sowie KI-Systemen regeln. Die Autorin begrüßt die vorgelegten Ansätze, fordert jedoch Klarstellungen und Vereinfachungen, um Unklarheiten zu beseitigen und die nötige Rechtssicherheit zu schaffen.

Müller-Westphal, Johannes: **Vertrau niemals deinem Auftragsverarbeiter** (DFN-Infobrief Recht 5/2026, S. 6-9, abrufbar [hier](#))

Der Autor dieses Beitrags blickt auf die geplanten Änderungen durch den Digital Omnibus mit Fokus auf einen möglichen Mehrwert für Praxis und Rechtssicherheit. Bestehende Digitalrechtsakte sollten dabei unter Berücksichtigung der Bestimmungen von DSGVO und KI-VO konkretisiert und verbessert und somit die Rechtsanwendung insgesamt erleichtert werden. Auch für die Auftragsverarbeitungsverhältnisse wissenschaftlicher Einrichtungen ließen sich dem BGH-Urteil praxisnahe Hinweise entnehmen. Das Urteil mache klar, dass eine vertragliche Verpflichtung des Auftragsverarbeiters zu datenschutzkonformem Verhalten nicht genüge. Erforderlich sei auch die Hinwirkung der wissenschaftlichen Einrichtung auf rechtskonformes Verhalten des Auftragsverarbeiters, beispielsweise durch Aufforderung zur Löschung personenbezogener Daten. Bei Unterlassen begehe die Einrichtung möglicherweise eine eigenständige Pflichtverletzung.

III. Urheberrecht

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

IV. Prüfungs- und Hochschulrecht

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

V. Rechtsprechung

AG München: Zum urheberrechtlichen Schutz von anhand generativer künstlicher Intelligenz erstellten Erzeugnissen, Urteil vom 13.02.2026 – 142 C 9786/25

Leitsätze:

1. Ob durch KI generierte Erzeugnisse Werkcharakter i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG haben, hängt davon ab, inwieweit trotz des softwaregesteuerten Prozessablaufs noch menschlicher schöpferischer Einfluss ausgeübt wird. (Was genau unter „Künstlicher Intelligenz“ zu verstehen ist, lässt das Gericht offen.)
2. Der menschliche Einfluss muss den Output hinreichend objektiv und eindeutig identifizierbar prägen. Dies ist jedenfalls, aber auch erst dann der Fall, wenn die im Prompting eingeflossenen kreativen Elemente den Output derart dominieren, dass der Gegenstand insgesamt als eigene originelle Schöpfung seines Urhebers angesehen werden kann (d.h. es kommt auf den Einzelfall an.)
3. Allgemein gehaltene, ergebnisoffene Anweisungen an die KI genügen nicht, und seien sie noch so zahlreich. Auch ein sorgfältig formulierter Prompt von 1700 Zeichen kann eine bloße Auftragsbeschreibung sein.
4. Das Urheberrecht schützt nicht Investitionen, Zeitaufwand oder Fleiß, sondern allein das Ergebnis kreativer Tätigkeit. Ob eine kostenpflichtige Premium-Version einer KI für die Generierung von Output verwendet wurde, ist urheberrechtlich unerheblich.
5. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer kreativen geistigen Schöpfung trägt der Kläger. Die Vorlage der Prompt-Verläufe kann dabei helfen – oder, wie hier, das Gegenteil beweisen.

VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Schöbel, Philipp: **Mehr öffentliche Daten für die Forschung?** (DFN-Infobrief Recht 5/2026, S. 10-14, abrufbar [hier](#))

Der Autor stellt einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung detailliert vor. Dieser sehe Änderungen an bestehenden Gesetzen und einen Vorschlag für ein gänzlich neues „Gesetz zum Zugang zu und zur Nutzung von Daten für die Forschung (Forschungsdatengesetz – FDG)“ vor. Ziel des Forschungsdatengesetzes sei es, den Zugang zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschung umfassend zu verbessern und zu vereinfachen. Der aktuelle Entwurf werde grundsätzlich begrüßt, es bestehe jedoch noch Nachbesserungsbedarf. Die Anpassung der Regelungen nach Einbringung in den Bundestag bleibe jedoch zunächst abzuwarten.

VII. Internetquellen

Pressemitteilung des OLG Hamm zum Urteil vom 12.05.2026 – 4 UKI 3/25

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat die Beklagte verurteilt, die Verwendung bestimmter Facharztbezeichnungen zu unterlassen. Verhandelt wurden im Wesentlichen Zurechnungsfragen im Rahmen von Falschangaben eines KI-Chatbots, mit welchem Kundinnen und Kunden bzw. Patientinnen und Patienten auf der Webseite der Beklagten kommuniziert hätten. Termine hätten dort gebucht und Fragen in Echtzeit beantwortet werden können. Auf konkrete Fragen antwortete der Chatbot unter anderem, die hinter der Beklagten stehenden beiden Ärzte seien „Fachärzte für plastische und ästhetische Chirurgie“, „Fachärzte für ästhetische Medizin“ und „Fachärzte für ästhetische Behandlungen“. Nach Abmahnung hätte die Klägerin die Beklagte in diesem Zusammenhang unter anderem zur Unterzeichnung einer strafbewährten Unterlassungserklärung aufgefordert. Zwar sei der Chatbot in der Folgezeit deaktiviert, die entsprechende Unterlassungserklärung aber nicht unterzeichnet worden. Das OLG Hamm hat nun entschieden, dass es sich bei den Antworten des Chatbots um unzulässige geschäftliche Handlungen der Beklagten im Sinne des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG handelt. Der unter anderem auf Unterlassung gerichteten Klage wurde stattgegeben. Das Gericht hat auch klargestellt, dass ein Chatbot kein „Dritter“ im Sinne des Gesetzes ist und daher ein Rückgriff auf die Voraussetzungen einer Verkehrssicherungspflicht verwehrt ist.

(https://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/16_26_PE_KI-Chatbot/index.php, abgerufen am 19. Mai 2026)

Betreiben KI-Modelle selbst Wissenschaft?

Dieser Beitrag weist auf den "[AI Index Report 2026](#)" des Stanford Institute for Human-Centered AI (HAI) der Stanford University hin. Die diesjährige Ausgabe der renommierten Meta-Analyse widmet dem Veränderungspotential von KI im Bereich der Wissenschaft und des Forschens erstmals ein gesamtes Kapitel. Dabei gingen die meisten betrachteten KI-Modelle für die Wissenschaft aus akademischen und staatlichen Institutionen als Ergebnis internationaler Kooperationen hervor – im Gegensatz zur von der Industrie dominierten Landschaft der Allzweck-KIs. Zwar profitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beruflich von den neuen Anwendungsmöglichkeiten; der KI-Einsatz sei nach Ansicht des Forschungsteams um den Elektrotechnik-Experten Professor Yong Li jedoch weniger dazu geeignet, neue Untersuchungsfelder zu erschließen als bestehende zu automatisieren.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/betreiben-ki-modelle-selbst-wissenschaft-7705>, abgerufen am 31.5.2026)

VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

University:Future Festival 2026 – NRW:Stage am 22. Juni im Unperfekthaus in Essen

Am 22. Juni 2026 richtet ORCA.nrw zum insgesamt dritten Mal eine Bühne beim renommierten University:Future Festival aus. Dieses Jahr wird das Unperfekthaus in Essen Schauplatz dieser ganz besonderen Veranstaltung. Die sogenannte NRW:Stage richtet ORCA.nrw zusammen mit zahlreichen Partner-Institutionen aus. Im Mittelpunkt wird dabei das Thema Innovative Learning stehen, und es wird um aktuelle Ansätze und Entwicklungen rund um digitale Lehre, Barrierefreiheit und die Lehr- und Lernmethoden der Zukunft gehen. Um die gesamte Breite der NRW-Angebote zu präsentieren, werden neben ORCA.nrw mit den Hochschuldidaktiknetzwerken hdw nrw und Hochschuldidaktik NRW, den LMS-Kompetenzzentren Moodle.nrw und ILIAS.nrw, KI:edu.nrw, dem Kompetenzzentrum Digitale Barrierefreiheit.nrw sowie dem Universitätsverbund digiLL namhafte Mitveranstalter dabei sein. Informationen Programm und Anmeldemodalitäten gibt es unter dem untenstehenden Link.

(<https://www.orca.nrw/blog/universityfuturefestival/nrwstage-ein-tag-voller-highlights>, abgerufen am 31.05.2026)

Der Forschungszugang nach Digital Services Act (DSA), 30. Juni, online

Diese Online-Veranstaltung findet statt von 13:15 bis 14:45 Uhr und richtet sich an Forschende mit Schwerpunkt digitale Plattformen insbesondere aus der Medien- und Kommunikationswissenschaft, aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, aus den Rechtswissenschaften und weiteren Forschungsfeldern, sowie an Mitarbeitende aus Bibliotheken, Archiven und anderen Infrastruktureinrichtungen. Auch Studierende und andere Interessierte sind selbstverständlich willkommen. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Weitere Informationen zur Teilnahme finden sich unter dem unten angegebenen Link.

(<https://blogs.fu-berlin.de/open-research-berlin/2026/06/01/der-forschungszugang-nach-digital-services-act-dsa-30-juni-online/>, abgerufen am 10.06.2026)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>